

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Allgemeine Bedingungen

1. Für alle von uns übernommenen Aufträge gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Werden für bestimmte Aufträge besondere Bedingungen vereinbart, so gelten unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nachrangig und ergänzend.
2. Von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder der Auftraggeber erklärt, nur zu seinen Bedingungen den Auftrag erteilen zu wollen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen für ihre Einbeziehung in den Vertrag unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Nichteinhaltung der Schriftform.

Angebote, Auftragserteilung

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt ist. Ein Auftrag gilt erst dann als von uns angenommen, wenn wir die Auftragserteilung sowie die Konditionen des Auftrages schriftlich bestätigen; dies gilt auch für mit unseren Mitarbeitern getroffenen Vereinbarungen.
2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Sämtliche von uns erstellten Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum; an diesen Unterlagen behalten wir uns zugleich unsere Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, bevor wir nicht hierzu im Einzelfall vorab unsere ausdrückliche schriftliche Zusage erteilt haben. Wird uns der Auftrag nicht erteilt, sind sämtliche Angebotsunterlagen einschließlich der Zeichnungen unverzüglich an uns zurückzugeben.

Umfang der Lieferung

1. Der Umfang von Lieferung wird ausschließlich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Haben wir ein Angebot mit zeitlicher Bindung abgegeben und wird das Angebot vom Auftraggeber binnen der Bindungsfrist angenommen, wird der Lieferumfang durch unser Angebot bestimmt.
2. Nebenabreden und Änderungen bezüglich des Lieferumfangs bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Lieferfrist, Lieferungshindernisse

1. Die Lieferfrist beginnt am Tage der Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und nicht vor Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie – im Falle der Vereinbarung eine Anzahlung – vor dem Eingang der vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Auftraggeber nachträglich Änderungen und/oder Ergänzungen seines Auftrages wünscht. Eine Verlängerung der Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum tritt auch ein, wenn Ereignisse höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen eines Arbeiterkampfes sowie sonstige nicht in unserem Einflussbereich liegende Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung und/oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Entsprechendes gilt, wenn derartige Umstände bei Unterlieferern eintreten. Beginn und Ende derartiger, die Lieferfristen verlängernder Umstände werden wir in wichtigen Fällen dem Auftraggeber schnellstmöglich mitteilen.
3. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn – bei vereinbarter Versendung des Liefergegenstandes – der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Frist unser Werk verlassen hat bzw. – bei vereinbarter Abholung durch den Auftraggeber – die Versandbereitschaft bis zum Ablauf der Frist mitgeteilt wurde.
4. Wird die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten, weil der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, kann der Auftraggeber keinerlei Ansprüche wegen der Überschreitung der Lieferfrist gegen uns geltend machen; die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich vielmehr – unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Verkäufers – um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus dem Auftrag im Verzug ist.
5. Wird der Versand des Liefergegenstandes aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft durch uns, die durch die Lagerung entstandenen Kosten – bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch ½ % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, maximal aber in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages – in Rechnung gestellt. Wir sind jederzeit berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers bei Dritten lagern zu lassen. Unbeschadet bleibt unser Recht, dem Auftraggeber eine Frist zur Abholung des Liefergegenstandes zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen; in diesem Fall sind wir berechtigt, den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Das Recht zur Geltendmachung der Rechte aus § 326 BGB bleibt unberührt.

Versand und Gefahrenübergang

1. Der Versand erfolgt stets für Rechnung und auf Gefahr des Auftraggebers. Wir sorgen für Verpackung sowie für Schutz- und Transportmittel auf Kosten des Auftraggebers, wobei die Art der Verpackung und Schutzmittel nach unseren Erfahrungen gewählt wird; unsere Haftung insoweit ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Hinsichtlich der Wahl des Transportmittels und der Transportwege beschränkt sich unsere Haftung auf die Auswahl eines geeigneten Unternehmers; sofern wir den Transport selbst vornehmen, ist unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Die Gefahr am Liefergegenstand geht spätestens mit Absendung des jeweiligen Liefergegenstandes auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch weitere Leistungen, z.B. die Versendung, Anfuhr- oder Aufstellung des Liefergegenstandes zu erbringen haben. Dies gilt auch im Falle einer Beschlagnahme oder der Lieferung durch uns frei Bestimmungsort mit eigenen oder fremden Fahrzeugen.
3. Verzögert sich die Versendung aufgrund von vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über; im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Lieferfrist, Lieferungshindernisse.

4. Angelieferte Gegenstände sind vom Auftraggeber, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, entgegenzunehmen; die Rechte des Auftraggebers bezüglich seiner Gewährleistungsansprüche, wie sie in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen niedergelegt sind, bleiben hiervon unberührt.
5. Teillieferungen sind zulässig.
6. Verhalten bei Anlieferung / Wareneingang:
Gemäß den ADSP (Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen) unserer Partner sowie §438 Abs. (1) HGB, bitten wir die Ware bei Annahme umgehend auf äußerliche Beschädigungen zu prüfen, es darf gegenüber dem anliefernden Partei in diesem Fall keine reine Quittung ausgestellt werden. Ferner muss ein entsprechender Vermerk „vorbehaltliche Warenannahme da Wareneingangsprüfung erforderlich“ bei Quittierung vorgenommen werden.
7. Vorgehen bei Feststellung einer Beschädigung nach Wareneingangsprüfung:
Bezugnehmend auf § 377 HGB hat die finale Wareneingangsprüfung umgehend – binnen 48 Stunden nach Anlieferung – erfolgen. Entsprechend §438 Abs. (2) + (4) HGB ist zudem im Fall einer Beschädigung die Art und Umfang dessen uns binnen 3 Werktagen nach Wareneingang mit entsprechender Bilddokumentation schriftlich mitzuteilen.

Preise

1. Unsere Preise gelten vorbehaltlich anderer Vereinbarungen ab Werk, einschließlich Verladung um Werk, jedoch ausschließlich Verpackung.
2. Unsere Preise sind Nettopreise, verstehen sich also ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer (=Mehrwertsteuer) in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Höhe; diese Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt und ist neben dem Nettopreis zu entrichten.

Zahlungen

1. Mangels besonderer Vereinbarungen haben Zahlungen in bar oder durch Überweisung ohne jeden Abzug frei der von uns angegebene Zahlstelle (insbesondere bei Ersatzteillieferungen und Dienstleistungen) sofort nach Rechnungserhalt rein netto zu erfolgen.
2. Schecks nehmen wir nur zahlungshalber und nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung an. Gutschriften gelten stets vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Preises bei Verzug des Auftraggebers. Die Gutschriften erfolgen mit Wertstellung des Tages, an welchem wir über den Gegenwert verfügen können.
3. Überschreitet der Auftraggeber das Zahlungsziel, sind wir berechtigt, Verzugszinsen mit mindestens 2% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch uns bleibt vorbehalten.
4. Verschuldete Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen durch den Auftraggeber oder sonstige Umstände, die uns nach dem jeweiligen Vertragsschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers unserer Meinung nach zu mindern geeignet sind, führen unabhängig von etwaigen Zahlungsfristen oder von der Laufzeit entgegengenommener Wechsel oder sonstiger Papiere zur sofortigen Fälligkeit aller unserer Forderungen gegen den Auftraggeber.
5. Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, gerät er in Konkurs oder strebt er ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren an, so gelten alle von uns auf die noch ausstehenden Forderungen eingeräumten Rabatte, Bonifikationen oder sonstigen etwaigen Vergünstigungen als nicht gewährt.
6. Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen und zur Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Auftraggeber nur befugt, wenn und soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung unserer sämtlichen – auch der künftig entstehenden – Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
2. Bei Verbindung des unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstandes (nachstehend kurz Vorbehaltsware genannt) mit anderen nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen durch den Auftraggeber, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Gegenstände zu. Erlischt unser Eigentum durch die Verbindung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für uns unentgeltlich.
3. Unsere hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten sinngemäß als Vorbehaltsware im Sinne dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
4. Als Eigentümer und als mittelbarer Besitzer der Vorbehaltsware haben wir das Recht zum Betreten der Räume des Auftraggebers während dessen üblichen Geschäftszeiten. Darüber hinaus ist während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware auf unser Verlangen hin vom Auftraggeber Vollkasko zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Kaskoversicherung uns zustehen. Wir sind jedoch auch berechtigt, die Versicherung auf Kosten des Auftraggebers abzuschließen.
5. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Auftraggeber untersagt; über Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen unserer Rechte hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Er trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs aufgewandt werden müssten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
6. Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzuge ist, zu veräußern oder zu verbinden. Er ist zur Veräußerung der Vorbehaltsware allerdings nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware bereits jetzt an uns abgetreten werden. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller unserer Ansprüche gegen den Auftraggeber.
7. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
8. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung weiter veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache.

9. Der Auftraggeber ist, unter Vorbehalt jederzeit zulässigen Widerrufs, zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Auf unser Verlangen hin ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
10. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkursverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Wechsel – oder Scheckprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
11. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Sämtliche Kosten der Rücknahme trägt der Auftraggeber. Eine Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherungshalber; es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet werden, kein Rücktritt vom Vertrag.
12. Nach Widerruf der Einzugsermächtigung sind etwa eingehende an uns abgetretene Forderungen auf einem Sonderkonto anzusammeln.
13. Übersteigt der Wert der uns gestellten Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers wegen des überschüssigen Betrages zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet; bei Vergleichsverfahren verzichtet der Auftraggeber uns gegenüber auf die Rechte aus § 28 Vergleichsordnung.
14. Nach Zahlungseinstellung oder Beantragung oder Eröffnung des Konkursverfahrens ist der Auftraggeber verpflichtet, uns unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie mit anderer Ware verbunden ist, sowie eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner mit Rechnungsabschriften zu übersenden.
15. Soweit der Eigentumsvorbehalt aus Rechtsgründen, z.B. im Ausland, in der hier vorgesehene Form nicht voll wirksam sein sollte, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeizuführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken.

Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche, aber unbeschadet der Rechte des Auftraggebers gemäß dem Abschnitt „Verletzung von Nebenpflichten“ dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wie folgt:

1. Der Liefergegenstand ist bei Übergabe an den Auftraggeber von diesem unverzüglich zu prüfen.
2. Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel oder Falschliefereien sind unverzüglich, spätestens aber acht Tage nach Lieferung und in jedem Falle vor einem Einbau schriftlich anzuzeigen. Auf unser Verlangen hin, hat uns der Auftraggeber den beanstandeten Liefergegenstand zur Prüfung zu übergeben, bzw. uns Gelegenheit zu geben, die Prüfung in seinem Betrieb durch eine von uns benannte Person durchzuführen. Kommt der Auftraggeber der Untersuchungs- und Rügepflicht nicht (rechtzeitig) nach oder entspricht er nicht unserem Verlangen bezüglich der Prüfungen, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.
3. Kommt eine Sendung beim Auftraggeber in beschädigtem Zustand an, so ist er verpflichtet, den Empfang des Liefergegenstandes nur unter Vorbehalt der Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Beschädigungen auf dem Transport zu quittieren.
4. Von uns als mangelhaft anerkannte Teile nehmen wir zurück und ersetzen sie einwandfrei oder aber besser nach, wobei die Entscheidung, ob Neulieferung oder Nachbesserung erfolgt, in unser Ermessen gestellt ist. Gewährleistungsansprüche bestehen für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Gefahrenübergang, höchstens allerdings für 2000 Betriebsstunden seit Inbetriebnahme. Weitere Voraussetzungen für unsere Gewährleistungspflicht ist, dass der Mangel auf einem vor Gefahrenübergang liegenden Umstand, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung beruht und sich der Liefergegenstand aufgrund des Mangels als unbrauchbar oder in seiner Brauchbarkeit als nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellt. Derartige Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen, andernfalls entfallen die Gewährleistungsansprüche. Im Falle der Neulieferung werden die von uns ersetzten Teile unser Eigentum.
5. Nicht unter die Gewährleistung fallen Schäden, die entstehen durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder von diesem beauftragte Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Veränderungen der von uns vorgegebenen Einstellwerte bzw. Beschädigung der Fixierung der Einstellwerte, Verwendung fremdbezogenen Wirbelbettmediums, Überladung, Verwendung nicht vorhergesehener Gase, nachträgliche Eigenleistungen an Öfen sowie nicht spezifikationsstreuem Betreiben. Bei Lieferung von Durchflussmessern bestehen für die benetzten Teile keine Gewährleistungsansprüche, soweit Schäden durch Korrosion, Erosion, Abrieb, übermäßige Temperatur oder übermäßigen Druck entstanden sind. Es sei denn, der Auftraggeber weise nach, dass er ausschließlich die bei der Auftragsbeschreibung genannten Medien verwandt und die Bedienungsanleitungen eingehalten hat.

6. Zur Vornahme der von uns im Rahmen unserer Gewährleistung zu erbringenden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen hat uns der Auftraggeber eine angemessene Frist zu gewähren, sowie durch Rückgabe des Liefergegenstandes bzw. Zutritt zu seinem Betrieb, Gelegenheit zur Durchführung der Mängelbeseitigung zu geben, anderenfalls erlöschen die Mängelbeseitigungsansprüche des Auftraggebers.
7. Nur in dringenden Fällen der Gefahrenabwehr, bei Gefährdung der Betriebssicherheit sowie zur Abwehr unverhältnismäßig großen Schadens, bei Einverständniserklärung durch uns sowie im Falle unseres Verzuges ist der Auftraggeber berechtigt, den gerügten Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen und von uns Kostenersatz zu verlangen. Auch in diesem Fall sind wir vorab unverzüglich zu verständigen.
8. In allen anderen Fällen führt eine Mängelbeseitigung bzw. deren Versuch durch den Auftraggeber bzw. einem von diesem beauftragten Dritten, zum Erlöschen unserer Gewährleistungsverpflichtungen; dies gilt auch für Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.
9. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten, tragen wir bei Anerkennung der Mängelrüge die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Lohnkosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte. Wartungs- und Kundendienstarbeiten erfolgen, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gegen entsprechende Berechnung. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
10. Für das Ersatzstück bzw. die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, läuft aber zumindest bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Gewährleistungsfrist an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
11. Für von uns bezogene Fremderzeugnisse, die entweder für die Funktion der Gesamtanlage von wesentlicher Bedeutung oder ihrem anteiligen Wert nach wesentlich sind, beschränkt sich unsere Haftung grundsätzlich auf die Abtretung aller Ansprüche, die uns gegen den jeweiligen Lieferer wegen des Mangels zustehen. Der Auftraggeber kann allerdings dann wegen des Mangels auf uns zurückgreifen, wenn die ihm abgetretenen Gewährleistungsansprüche beim Dritten endgültig und rechtskräftig festgestellt, nicht zum Erfolg geführt haben.
12. Dem Auftraggeber bleibt bei endgültigem Fehlschlagen der Ersatzlieferung bzw. der Nachbesserung das Recht vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht, es sei denn, der Mangel beruhe auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unsererseits. Eine Haftung unsererseits nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
13. Eine Mängelrüge berechtigt den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen.
14. Verhandlungen über Beanstandungen bedeuten keinen Verzicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
15. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend bei Lieferung anderer als der bestellten Ware.

Verletzung von Nebenpflichten

Kann der Auftraggeber den Liefergegenstand nicht vertragsgemäß verwenden, weil wir vor oder nach Vertragsschluss schuldhaft Aufklärungs- Beratungs- oder andere vertragliche Nebenpflichten verletzt haben, insbesondere im Zusammenhang mit der Bedienungsanleitung und der Wartung des Liefergegenstandes, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Bestimmungen der unter „Gewährleistung“ dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen entsprechend.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen ist der Sitz unserer Gesellschaft.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Für sämtliche Vertragsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf das Recht eines anderen Staates oder auf internationales Recht, z.B. auf das UN-Abkommen über den internationalen Warenkauf, verweist, so ist diese Verweisung abbedungen.

Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, dann wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Der unwirksame Teil wird vielmehr durch die Regelung ersetzt, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
2. Entsprechendes gilt, wenn und soweit sich Lücken in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen herausstellen sollten.